

Allgemeine Einkaufsbedingungen



§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oranienburg Holding GmbH („**Holding**“) und der mit ihr nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen („**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gruppe**“).
- (2) Die Holding und die mit ihr verbundenen Unternehmen werden jeweils auch als „**Gruppengesellschaft**“ und gemeinsam als die „**Gruppe**“ bezeichnet. Der Auftragnehmer und die jeweilige Gruppengesellschaft werden gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn es wird ihrer Geltung seitens der jeweiligen Gruppengesellschaft schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gruppe gelten auch dann, wenn der Vertrag vom Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gruppe abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen der jeweiligen Gruppengesellschaft und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (5) Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung der Holding unter Angabe der Bestellnummer zu führen.
- (6) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Sofern das Angebot von Seiten einer Gruppengesellschaft erfolgt, hält sich die jeweilige Gruppengesellschaft an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
- (2) Im Rahmen des Vertrages ist der Leistungsumfang bestimmt. Der Auftragnehmer hat auch Leistungen zu erbringen, die im Einzelnen in der Bestellung und im Vertrag nicht besonders aufgeführt sind, für eine einwandfreie und vollständige Erbringung des in Auftrag genommenen Leistungsumfanges aber erforderlich sind, ohne dass dem Auftragnehmer dadurch gegenüber der jeweiligen Gruppengesellschaft Zusatz- und/oder Mehrforderungen zustehen.
- (3) Der Auftragnehmer hat sich selbstverantwortlich über die örtlichen Verhältnisse und eventuell daraus resultierende Erschwernisse und Behinderungen zu informieren. Nachforderungen, die mit Nichtkenntnis der örtlichen Verhältnisse begründet werden, sind ausgeschlossen.
- (4) Die Gruppengesellschaften können Änderungen des Leistungsumfanges auch nach Vertragsschluss verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen. Sollte der Auftragnehmer beabsichtigen, den ihm in Auftrag gegebenen Leistungsumfang ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben, so ist dies der jeweiligen Gruppengesellschaft rechtzeitig vor Auftragsvergabe an den Unterauftragnehmer bekannt zu geben. Unterbeauftragungen dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Gruppengesellschaft erfolgen.

§ 3 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, es sei denn aus dem Vertrag ergibt sich etwas anderes. In den Preisen enthalten sind insbesondere alle erforderlichen Bau- und Baubetriebsstoffe, Gerätemieten, Vorhaltekosten, Wegelöhne, Lohnnebenkosten, Überstunden und Leistungszuschläge sowie Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren enthalten. Zusatzleistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abgerechnet werden. Ansonsten sind Nachforderungen zum Auftragswert bzw. Gesamtfestpreis ausgeschlossen.
- (2) Soweit kein Festpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung aller Leistungen zu den vereinbarten Verrechnungssätzen inklusive aller Reise- und Nebenkosten. Diese Verrechnungssätze gelten als Festpreise bis zur Beendigung des Vertrages und werden nach Aufwand gemäß der vereinbarten Preise und Konditionen bzw. der in der schriftlichen Beauftragung der Gruppengesellschaft aufgeführten Preise und Konditionen in Rechnung gestellt. Alle erbrachten Leistungen sind der Gruppengesellschaft zu bescheinigen. Die Originalbescheinigung muss der späteren Rechnung des Auftragnehmers beiliegen. Rechnungen ohne Originalbescheinigung können die Zahlungen verzögern.
- (3) Die Leistungen des Auftragnehmers haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Geschäftssitz der jeweiligen Gruppengesellschaft zu erfolgen.
- (4) Vergütungen für Vorstellung, Präsentationen, Verhandlungsgespräche und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Rechnungen können seitens der betreffenden Gruppengesellschaft erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der Gruppengesellschaft ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Auftragnehmer nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber der betreffenden Gruppengesellschaft geltend zu machen.
- (6) Die Vergütung wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 30 Tage nach dem Erhalt der prüfbarigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung oder Gutschrift. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Bankverbindung anzugeben.
- (7) Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen und die Abnahme dieser Dokumente durch die jeweilige Gruppengesellschaft voraus.
- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der jeweiligen Gruppengesellschaft in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Termine

- (1) Der in der Bestellung angegebene Termin ist bindend.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweilige Gruppengesellschaft unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Der Auftragnehmer wird nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Gruppengesellschaft auf seine Kosten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden.
- (3) Im Fall des schuldhaften Leistungsverzuges des Auftragnehmers ist die jeweilige Gruppengesellschaft berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe 0,15 % des Auftragswertes entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Auftragswertes entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- (4) Sofern die Gruppengesellschaft in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Auftragnehmer zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Auftragswertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige oder bei Körperschäden auf fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Gruppengesellschaft beruht.

§ 5 Höhere Gewalt

- (1) Sollte der Auftragnehmer und/oder die jeweilige Gruppengesellschaft durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Pandemien, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner/ ihrer Macht liegen, gehindert sein, die Leistungspflichten zu erfüllen, so sind beide Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände nicht beseitigt sind. Die gehinderte Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernenden Umstände zu benachrichtigen. Die Parteien werden ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

- (2) Die jeweilige Gruppengesellschaft ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Ansprüche des Auftragnehmers für einen der geleisteten Arbeit entsprechend Teil der Vergütung und/oder Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen und/oder Schadensersatz und/oder Verwendungen sind für diesen Fall ausgeschlossen.
- (3) Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf Vergütung etwaiger Zusatzkosten zu, die aufgrund der höheren Gewalt entstehen.

§ 6 Kündigung, Rücktritt

- (1) Die betreffende Gruppengesellschaft kann den Vertrag, unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts, aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn die vertraglich geschuldete Lieferung/ Leistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird,
 - wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Regelungen zur Informationssicherheit oder zum Datenschutz schwerwiegend verletzt,
 - wenn der Auftragnehmer in den zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (Al-Quaida und Taliban) oder zur Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 (sonstige terrorverdächtige Personen), in den jeweils aktuellen Fassungen, (zusammen auch „die EU-Sanktionslisten“) geführten Namenslisten genannt wird (siehe auch Absatz 6),
 - wenn der Auftragnehmer einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter in einem Insolvenzverfahren vorliegt über das Vermögen des Auftragnehmers bestellt worden ist und/oder über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - wenn der Auftragnehmer oder eine mit seinem Wissen bei Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertragstätigen Person einen Bediensteten oder Beauftragten einer Gruppengesellschaft oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt,
 - wenn der Auftragnehmer oder eine von ihm beauftragte Person mit anderen Bietern wettbewerbswidrige Absprachen im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages trifft,
 - wenn der Auftragnehmer gegen Vorschriften des Arbeits-, Gesundheits- oder Umweltschutzes trotz Abmahnung verstößt, oder
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aufgrund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist, oder andere Umstände vorliegen, aufgrund derer ein Festhalten der jeweiligen Gruppengesellschaft am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle der Kündigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Arbeitsplätze bei der jeweiligen Gruppengesellschaft unverzüglich zu räumen und alle für die Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Sofern und soweit der Auftragnehmer streitige Vergütungsansprüche geltend macht, darf die betreffende Gruppengesellschaft ein streitiges Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abwenden, die sich in ihrer Höhe nach dem streitigen Anspruch richtet.
- (4) Die betreffende Gruppengesellschaft ist jederzeit berechtigt, eine Unterbrechung der Vertragsabwicklung (Sistierung) zu verlangen. Die in einem solchen Fall zu ergreifenden Maßnahmen wird die jeweilige Gruppengesellschaft mit dem Auftragnehmer abstimmen.
- (5) Über Auswirkungen auf die vertraglichen Bestimmungen wird die jeweilige Gruppengesellschaft mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung treffen.
- (6) Macht die betreffende Gruppengesellschaft von ihrem Recht auf Kündigung oder Sistierung Gebrauch, so kann der Auftragnehmer gegenüber der jeweiligen Gruppengesellschaft keine Kosten wegen Versetzung, Umsetzung, Kündigung, Minderauslastung von Mitarbeitern oder wegen sonstiger personeller Maßnahmen geltend machen.
- (7) Anstatt zu kündigen kann die betreffende Gruppengesellschaft unter Anwendung der gesetzlichen Rücktrittsregelungen auch von dem Vertrag zurücktreten.
- (8) Bei einer Aufnahme des Auftragnehmers in eine der EU-Sanktionslisten ist es der jeweiligen Gruppengesellschaft u.a. untersagt, dem Auftragnehmer Gelder auszusahlen. Die betreffende Gruppengesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, etwaige dem Auftragnehmer geschuldete Zahlungen auf ein eingefrorenes Konto des Auftragnehmers zu überweisen, sofern ein solches besteht und dieses der jeweiligen Gruppengesellschaft bekannt ist. Es ist Obliegenheit des Auftragnehmers, bei den zuständigen Behörden ggfs. eine Ausnahmerechtsentscheidung herbeizuführen, die der betreffenden Gruppengesellschaft eine Zahlung an den Auftragnehmer erlaubt. Solange der jeweiligen Gruppengesellschaft keine vollziehbare Ausnahmerechtsentscheidung vorliegt, gerät sie gegenüber dem Auftragnehmer nicht in Verzug. Hat die betroffene Gruppengesellschaft Zweifel, ob es sich beim Auftragnehmer tatsächlich um eine gelistete Person oder Vereinigung handelt, ist sie berechtigt, zu ständige Behörden einzuschalten; eine Nebenpflicht, den Auftragnehmer hierüber zu unterrichten, besteht nicht.

§ 7 Dokumente

- (1) Alle Zeichnungen, technischen Dokumente, Anhänge, Diagramme, Betriebs- und Wartungs-handbücher, Anwenderhandbücher, Kataloge, Spezifikationen und sonstige vom Auftragnehmer anzufertigende oder zu liefernde Dokumente sind in deutscher Sprache anzufertigen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Leistungsnachweisen und sonstigen Schriftverkehr die Bestellnummer der jeweiligen Gruppengesellschaft anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung möglich. Für diese hat die betroffene Gruppengesellschaft nicht einzustehen.
- (3) Bei Vertragsbeendigung gibt der Auftragnehmer sämtliche von der jeweiligen Gruppengesellschaft erhaltene oder erstellte Datenträger, Dokumente und Aufzeichnungen unaufgefordert zurück.

§ 8 Mängelansprüche

Die Mängelansprüche der jeweiligen Gruppengesellschaft gegen den Auftragnehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Haftung, Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Euro je Schadensfall für Sach- und Vermögensschaden, pauschal, für Personenschäden unbegrenzt zu unterhalten. Die Möglichkeit der jeweiligen Gruppengesellschaft, über die Deckungssumme der Versicherungen hinaus Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer weist der jeweiligen Gruppengesellschaft diese Versicherung auf Wunsch nach.

§ 10 Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

- (1) Sofern eine Gruppengesellschaft Stoffe oder Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum dieser Gruppengesellschaft. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für die jeweilige Gruppengesellschaft vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien im Eigentum einer Gruppengesellschaft mit anderen, dieser Gruppengesellschaft nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von einer Gruppengesellschaft bereitgestellte Sache mit anderen, dieser Gruppengesellschaft nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbelatssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der jeweiligen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Gruppenesellschaft anteilmäßig Eigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Mitigentum für die jeweilige Gruppengesellschaft.

- (3) Von einer Gruppengesellschaft zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum dieser Gruppengesellschaft. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für Erbringung der vereinbarten Dienste einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einer Gruppengesellschaft gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer der jeweiligen Gruppengesellschaft sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 11 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird eine Gruppengesellschaft von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweilige Gruppengesellschaft von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dieser Gruppengesellschaft aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- (3) Sämtliche einer Gruppengesellschaft überlassene Dokumente, Software, Unterlagen und Informationen gehen in das Eigentum dieser Gruppengesellschaft zu deren uneingeschränkter Nutzung im Rahmen des Vertragszweckes über.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Bestimmungen zum Urheberrecht erfüllt sind, die Urheberrechte des Auftraggebers gewahrt werden und die benötigten Lizenzen für den Betrieb vorhanden sind.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die er von einer Gruppengesellschaft in Zusammenhang mit dem Vertrag erhält („**Vertrauliche Informationen**“), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden. Dies gilt nicht für rechtmäßig offenkundige oder sonst rechtmäßig (auch von Dritten) erlangte Informationen. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Auftragnehmer. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen nur mit Zustimmung der jeweiligen Gruppengesellschaft veröffentlichen oder Dritten zugänglich machen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Offenlegung erfordern oder die Offenlegung behördlich oder richterlich angeordnet wird. Der Auftragnehmer darf jedoch zum Zwecke der Durchführung des Vertrages vertrauliche Informationen an Mitglieder seiner Unternehmens-Gruppe und an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weiterleiten, die jedoch vorher auf die Einhaltung dieser Klausel zu verpflichten sind.
- (3) Der Vertragsschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien oder Pressemitteilungen des Auftragnehmers darf auf den Geschäftsschluss mit einer Gruppengesellschaft erst nach deren schriftlicher Einwilligung hingewiesen werden.
- (4) Nach Beendigung des Vertrages sind alle vertraulichen Informationen an die jeweilige Gruppengesellschaft herauszugeben oder auf Verlangen der jeweiligen Gruppengesellschaft zu löschen und/oder zu vernichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über das Vertragsverhältnis zwischen der jeweiligen Gruppengesellschaft und Auftragnehmer hinaus.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erhaltene Netzkunden und Netzinformationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten. Die vertrauliche Handhabung betrifft sämtliche Netzkunden und Netzinformationen - letztere mit Ausnahme der bereits veröffentlichten Informationen - und verpflichtet den Auftragnehmer, diese mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Begriff „Informationen“ ist grundsätzlich weitläufig zu definieren und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen und Dokument, etc. Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Mit Netzkundeninformationen werden nachfolgend wirtschaftlich sensible Informationen nach § 6a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes -EnWG- bezeichnet. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet. Es sind Informationen über Netznutzer oder potenzielle Netznutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG). Zu diesen Informationen zählen insbesondere:
 - kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage/Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag /Transportanfrage über den Netznutzer und
 - kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/ Ein- oder Ausspeisevertrages/Transportvertrages.Beispiele für solche Informationen sind u. a. Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers, Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen, Informationen über den Transportzeitraum, Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer.
- (3) Mit Netzinformationen werden nachfolgend wirtschaftlich relevante Informationen nach § 6a Abs. 2 EnWG bezeichnet. Netzinformationen sind Informationen des Netzbetreibers über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, soweit sie nicht vom Netzbetreiber veröffentlicht worden sind. Beispiele für solche Informationen sind u. a. durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leistungskapazitäten, Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung sowie Netzlast.
- (4) Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerte Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, werden nicht als wirtschaftlich sensibel i. S. d. § 6a Abs. 1 EnWG oder wirtschaftlich relevant i. S. d. § 6a Abs. 2 EnWG angesehen.
- (5) Die mit den Netzkunden- und Netzinformationen befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die Pflicht zur vertraulichen Handhabung zu unterrichten und entsprechend anzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft e Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.
- (6) Innerhalb von zehn (10) Tagen nach einer etwaigen Aufforderung des Netzbetreibers muss der Auftragnehmer alle Originale und Kopien mit Netzkunden- und Netzinformationen an den Netzbetreiber zurücksenden und darf sonstige verbleibende Netzkunden- und Netzinformationen nicht weiterverwenden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hält sämtliche Regelungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung ein. Der Auftragnehmer beehrt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung des Datengeheimnisses.
- (2) Eine Gruppengesellschaft wird personenbezogene Daten des Auftragnehmers nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern und verarbeiten.
- (3) Die Kontaktdaten des jeweiligen Datenschutzbeauftragten sind jeweils auf der Homepage der jeweiligen Gruppengesellschaft zu finden.

§ 15 IT-Sicherheit

- (1) Bei der Gruppengesellschaft Stadtwerke Oranienburg GmbH („SWO“) handelt es sich um ein ISO/IEC 27001 zertifiziertes Unternehmen mit kritischer Infrastruktur, dessen Informationen eines besonderen Schutzes bedürfen.
- (2) Mindestens zwei Tage vor Beginn der Tätigkeiten meldet der Auftragnehmer die ausführenden Mitarbeiter namentlich der SWO, sofern sie Zugang zu kritischer Infrastruktur benötigen. Bei der Aufnahme der Tätigkeiten haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers unaufgefordert bei dem Empfangsdienst oder dem Sicherheitsverantwortlichen des Zutrittsbereichs anzumelden, um ihre Identität und Firmenzugehörigkeit geeignet nachzuweisen. Handlungen dieser Mitarbeiter können vom Auftraggeber personenbezogen protokolliert werden.
- (3) Informationen, welche die Bearbeitung der Leistungen betreffen, dürfen nicht außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden. Bei Speicherung und Übertragung der Informationen sind angemessene Verschlüsselungstechniken zu nutzen. Dabei ist grundsätzlich von einem hohen bis sehr hohen Schutzbedarf der Informationen auszugehen.
- (4) Der Auftragnehmer meldet unaufgefordert und unverzüglich bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle, sicherheitsrelevante Ereignisse und Schwachstellen, welche Auswirkungen auf die Informationssicherheit der SWO haben oder haben könnten. Der Auftragnehmer benennt außerdem eine Kontaktperson sowie einen Vertreter, die seitens der SWO in Fragen der Informationssicherheit kontaktiert werden können.
- (5) Nach Beendigung der Tätigkeiten sind alle zur Verfügung gestellten Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
- (6) Der Auftragnehmer gestattet der SWO, die Einhaltung der Informationssicherheit beim Auftragnehmer angemessen zu prüfen oder durch geeignete Dritte prüfen zu lassen.
- (7) Die Kontaktdaten des Informationssicherheitsbeauftragten der SWO sind zu finden unter <https://stadtwerke-oranienburg.de/datenschutz/>

§ 16 Umweltschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei seinen Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 17 Wechsel des Vertragspartners

Die Gruppengesellschaften sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den gesamten Vertragsaufträgen Dritten zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt dieser Übertragung zu. Dies gilt dann nicht, wenn der Dritte nicht in zumindest vergleichbarer Weise die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages bietet wie die jeweilige Gruppengesellschaft.

§ 18 Wettbewerbsklausel

Sofern durch bestandskräftigen Bescheid oder rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde, dass sich der Auftragnehmer an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere wenn der Auftragnehmer Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und/oder über die Festlegung von Preisempfehlungen trifft, und die jeweilige Gruppengesellschaft Leistungen beauftragt hat, die von den Marktabreden gemäß Bescheid oder Urteil betroffen waren, hat der Auftragnehmer 15 % der Nettoauftragssumme an die jeweilige Gruppengesellschaft zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen darzulegen, dass die betreffende Gruppengesellschaft von der Marktabrede nicht betroffen war oder die Marktabrede nicht zu einer Erhöhung der Nettoauftragssumme in Höhe von 15 % führte. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der betroffenen Gruppengesellschaft bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer erbringt die beauftragte Leistung durch eigene Arbeitskräfte eigenverantwortlich und selbstständig. Für den Fall, dass der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags seinerseits Nachunternehmer oder Leiharbeiter einsetzt, ist er verpflichtet, diese sorgfältig auszuwählen. Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers und der von ihm beauftragten Nachunternehmer und Verleiher unterliegen keinen fachlichen Weisungen der jeweiligen Gruppengesellschaft.

§ 20 Geltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

a) Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitzeitpunkt zu zahlen.
bb) nur solche Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften bei der Ausführung der beauftragten Leistung zuzulassen, die den Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer zahlen.

b) Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 17 MiLoG

Erbringt der Auftragnehmer die beauftragte Leistung durch geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV oder in den in § 2a Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz genannten Branchen, ist er verpflichtet, entsprechend § 17 MiLoG, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

c) Verpflichtungserklärung von Nachunternehmern oder Verleihern

Setzt der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags Nachunternehmer oder Leiharbeiter ein, wird er den Nachunternehmer und Verleiher zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 17 MiLoG verpflichten. Der Auftragnehmer hat die entsprechende Verpflichtungserklärung vor dem Einsatz des jeweiligen Nachunternehmers oder Verleihers einzufordern und der jeweiligen Gruppengesellschaft vorzulegen.

d) Kontrollrechte

aa) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen der betreffenden Gruppengesellschaft Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung seiner Pflichten nach dem MiLoG zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen und Zeitaufzeichnungen der Arbeitnehmer, die zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzt sind, der jeweiligen Gruppengesellschaft jederzeit auf Verlangen vollständig und prüffähig vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
bb) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher sowie etwaige dritte Nachunternehmer seinerseits auf die Einhaltung der ihnen nach dem MiLoG obliegenden Pflichten zu kontrollieren und der jeweiligen Gruppengesellschaft die Einhaltung der Verpflichtungen auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

e) Freistellungserklärung

aa) Der Auftragnehmer stellt die betreffende Gruppengesellschaft von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG beruhen.
bb) Die Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher gegen die jeweilige Gruppengesellschaft verhängt werden, sofern die geltend

Allgemeine Einkaufsbedingungen

gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers, des Nachunternehmers oder Verleihers aus dem MiLoG beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

f) Benachrichtigungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die betreffende Gruppengesellschaft unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen. Diese Informationspflicht besteht auch, wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist oder er Kenntnis von einem solchen Verfahren gegenüber seinem Nachunternehmer oder Verleiher erhält und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

g) Sanktionen

Bei schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers und von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher oder dritter Nachunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem MiLoG gilt zwischen der jeweiligen Gruppengesellschaft und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Auftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem MiLoG durch den Auftragnehmer, seinen Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigen die jeweilige Gruppengesellschaft zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 21 Zusätzlich geltende Regelungen für Kauf- und Werklieferungsverträge

a) Liefertermin

aa) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die jeweilige Gruppengesellschaft vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.
bb) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweilige Gruppengesellschaft unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
cc) Im Fall des schuldhaften Lieferverzuges durch den Auftragnehmer ist die jeweilige Gruppengesellschaft berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
dd) Sofern eine Gruppengesellschaft in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Auftragnehmer zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwerts pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, bei Körperschäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der jeweiligen Gruppengesellschaft beruht.

b) Dokumente

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der jeweiligen Gruppengesellschaft anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung möglich. Für diese hat die jeweilige Gruppengesellschaft nicht einzustehen.

c) Mängeluntersuchung – Mängelansprüche

aa) Die Mängelansprüche der jeweiligen Gruppengesellschaft gegen den Auftragnehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
bb) Die jeweilige Gruppengesellschaft ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übergabe der Ware auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und Mängel zu rügen. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Feststellung der Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen abgesendet wird.

d) Haftung

aa) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
bb) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die jeweilige Gruppengesellschaft insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
cc) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Die Möglichkeit der jeweiligen Gruppengesellschaft, über die Deckungssumme der Versicherung hinaus Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer weist der jeweiligen Gruppengesellschaft diese Versicherung auf Wunsch nach.

e) Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

aa) Sofern eine Gruppengesellschaft Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum dieser Gruppengesellschaft. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für die jeweilige Gruppengesellschaft vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien der jeweiligen Gruppengesellschaft mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
bb) Wird die von einer Gruppengesellschaft bereitgestellte Sache (Stoffe, Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt diese Gruppengesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der jeweiligen Gruppengesellschaft anteilsmäßig Eigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die jeweilige Gruppengesellschaft.
cc) Von einer Gruppengesellschaft zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum dieser Gruppengesellschaft; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der SWO bestellten Ware einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einer Gruppengesellschaft gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer der jeweiligen Gruppengesellschaft sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 22 Zusätzlich geltende Regelungen für Werkverträge

a) Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

aa) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, es sei denn aus dem Vertrag ergibt sich etwas anderes. In den Preisen enthalten sind insbesondere alle erforderlichen Bau- und Baubetriebsstoffe, Gerätemieten, Vorhaltekosten, Wegelöhne, Lohnnebenkosten, Überstunden und Leistungszuschläge sowie Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren enthalten. Zusatzleistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgerechnet werden. Ansonsten sind Nachforderungen zum Auftragswert bzw. Gesamtfestpreis ausgeschlossen.
bb) Die Leistungen des Auftragnehmers haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Geschäftssitz der jeweiligen Gruppengesellschaft zu erfolgen.
cc) Vergütungen für Vorstellung, Präsentationen, Verhandlungsgespräche und/oder für die

Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

dd) Rechnungen können seitens der SWO erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der SWO ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Auftragnehmer nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber der SWO geltend zu machen.

ee) Der Werklohn wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 30 Tage nach Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers durch die SWO, dem Erhalt der prüfungsreife Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung oder Gutschrift. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Bankverbindung anzugeben.

ff) Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen und die Abnahme dieser Dokumente durch die SWO voraus.

gg) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der SWO in gesetzlichem Umfang zu.

b) Gefahrenübergang, Abnahme

Die Abnahme erfolgt schriftlich mittels Abnahmeprotokoll, nachdem der Auftragnehmer die jeweilige Gruppengesellschaft zuvor schriftlich zur gemeinsamen Abnahme aufgefordert hat.

c) Mängelansprüche

aa) Zeigt sich bereits vor der Abnahme des Werkes ein Mangel, so kann die betroffene Gruppengesellschaft sofort eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen.

bb) Soweit der Auftragnehmer in dem Fall des Absatzes 1 innerhalb der gesetzten Frist die Nacherfüllung nicht erbringt, kann die Gruppengesellschaft die Nacherfüllung selbst oder von dritter Seite auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen, ohne dass ein Rücktritt vom gesamten Vertrag erfolgen muss.

cc) Im Übrigen bestimmen sich die Mängelansprüche der jeweiligen Gruppengesellschaft gegen den Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

d) Schutzrechte

aa) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen seines Vertretenmüssens dafür, dass durch die Konstruktion, die Ausführung und die vertrags- oder bestimmungsgemäße Benutzung der Anlage bzw. Bauwerke keine bei Abnahme bestehenden Patente oder Gebrauchsmuster oder bei Abnahme ausgelegte Patentanmeldungen Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, gegebenenfalls mit dem betroffenen Dritten eine Lizenzzahlung zu vereinbaren oder durch zweckentsprechenden Umbau des Liefer- und Leistungsumfangs des Auftragnehmers der jeweiligen Gruppengesellschaft deren Benutzung zu ermöglichen. Durch den Umbau darf die Leistungsfähigkeit des Liefer- und Leistungsumfangs des Auftragnehmers in keiner Beziehung verringert werden. Ist dies nicht zu vermeiden, haftet der Auftragnehmer, ohne sich auf fehlendes Verschulden berufen zu dürfen.

aa) Im Übrigen steht der Auftragnehmer dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

bb) Wird eine Gruppengesellschaft von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Gruppengesellschaft von diesen Ansprüchen freizustellen.

cc) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der jeweiligen Gruppengesellschaft aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

dd) Besteht der Dritte auf Stilllegung des Liefer- und Leistungsumfangs des Auftragnehmers und erweist sich auch ein zweckentsprechender Umbau als nicht möglich, so muss sie vom Auftragnehmer unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung nebst Zinsen, in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf seine Kosten entfernt werden. Soweit die jeweilige Gruppengesellschaft weitergehende gesetzliche Ansprüche hat, bleiben diese unberührt.

ee) Mit dem Erwerb des Liefer- und Leistungsumfangs des Auftragnehmers erlangt die jeweilige Gruppengesellschaft das Recht, die Instandsetzung, Änderungen und dergleichen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Weiterhin ist die jeweilige Gruppengesellschaft berechtigt, Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen. Diese Rechte können durch Schutzrechte des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass auch Schutzrechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

ff) Sämtliche einer Gruppengesellschaft überlassenen Dokumente, Software, Unterlagen und Informationen gehen in das Eigentum dieser Gruppengesellschaft zu deren uneingeschränkter Nutzung im Rahmen des Vertragszweckes über.

gg) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Bestimmungen zum Urheberrecht erfüllt sind, die Urheberrechte des Auftraggebers gewahrt werden und die benötigten Lizenzen für den Betrieb vorhanden sind.

§ 23 Zusätzlich geltende Regelungen für Mietverträge

a) Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Erfüllungsort

aa) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der jeweiligen Gruppengesellschaft die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit gegen Zahlung des vereinbarten Entgeltes zu überlassen.

bb) Der Auftragnehmer hat der jeweiligen Gruppengesellschaft die Mietsache im vertraglich vereinbarten Zustand zur Verfügung zu stellen und sie während der Mietzeit im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten.

cc) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Geschäftssitz der jeweiligen Gruppengesellschaft.

b) Mietzahlung, Zahlungsbedingungen

aa) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, es sei denn aus dem Vertrag ergibt sich etwas anderes. In den Preisen enthalten sind insbesondere alle erforderlichen Vorhaltekosten, Wegelöhne, Überstunden und Leistungszuschläge sowie Kosten für Fracht und Verpackung enthalten. Zusatzleistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgerechnet werden. Ansonsten sind Nachforderungen zum Auftragswert bzw. Gesamtfestpreis ausgeschlossen.

bb) Vergütungen für Vorstellung, Präsentationen, Verhandlungsgespräche und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

cc) Rechnungen können seitens der jeweiligen Gruppengesellschaft erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der jeweiligen Gruppengesellschaft ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Auftragnehmer nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber der jeweiligen Gruppengesellschaft geltend zu machen.

dd) Der Mietpreis wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe des Mietgegenstands, dem Erhalt der prüfungsreife Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung oder Gutschrift. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Bankverbindung anzugeben.

ee) Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

c) Mietzeit, Vertragsstrafe

aa) Die Mietzeit beginnt und endet zu der in der Bestellung vereinbarten Zeit

bb) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweilige Gruppengesellschaft unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Der Auftragnehmer wird nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Gruppengesellschaft auf seine Kosten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden.

cc) Im Fall des schuldhaften Leistungsverzuges in Bezug auf die Übergabe der Mietsache durch den Auftragnehmer ist die betroffene Gruppengesellschaft berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe 0,15 % des Auftragswertes entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Auftragswertes entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

d) Rücktritt vom Vertrag und Kündigung

Kommt der Auftragnehmer mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, so kann die betroffene Gruppengesellschaft vom Vertrag zurücktreten, wenn sie dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Bereitstellung der Mietsache gesetzt haben.

e) Mängel des Mietgegenstandes

aa) Die Mängelansprüche der jeweiligen Gruppengesellschaft gegen den Auftragnehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

bb) Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel, so ist dieser von der betroffenen Gruppengesellschaft formlos und unverzüglich nach Kenntnisnahme dem Auftragnehmer mitzuteilen. Keine Anzeigepflicht besteht hinsichtlich solcher Mängel, die bereits bei Übergabe der Mietsache vorhanden und erkennbar waren.

f) Rückgabe der Mietsache - Verjährung

aa) Die Rückgabe der Mietsache erfolgt bei Beendigung der Mietzeit durch Abholung der Mietsache seitens des Auftragnehmers.

bb) Die jeweilige Gruppengesellschaft hat dem Auftragnehmer die Mietsache in dem Zustand zurückzugeben, der dem Auslieferungszustand der Mietsache unter Berücksichtigung der den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Abnutzungen entspricht. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat die jeweilige Gruppengesellschaft nicht zu vertreten.

cc) Die §§ 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) und 546a BGB (Entschädigung des Vermieters bei verspäteter Rückgabe) finden keine Anwendung.

dd) Die Ersatzansprüche des Auftragnehmers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer die Mietsache zurückerhält.

§ 24 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sonstiges

- (1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist als Gerichtsstand Oranienburg vereinbart. Die jeweilige Gruppengesellschaft ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht seines Sitzes zu verklagen.
- (2) Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahekommt. Gleiches gilt bei Regelungslücken.
- (4) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.